

## **Inhaltsverzeichnis**

### **1. Satzungen und Verordnungen**

- 1.1. Satzung über die Benutzung des Rettungsdienstes und die Erhebung von Gebühren vom 04.12.2009 ..... Seite 2

### **2. Bekanntmachungen**

- 2.1. Entwurf der Haushaltssatzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin für das Haushaltsjahr 2010 ..... Seite 3  
2.2. Öffentliche Zustellung – Emilia Anna Krzyzanska ..... Seite 4  
2.3. Bestellung eines gesetzlichen Vertreters – Aktenzeichen:30-GV 003/2006 ..... Seite 4  
2.4. Bestellung eines gesetzlichen Vertreters – Aktenzeichen:30-GV 014/2006 ..... Seite 4  
2.5. Öffentliche Zustellung – Herrn Michael Haedke ..... Seite 5  
2.6. Öffentliche Zustellung – Frau Simone Mudrack ..... Seite 5  
2.7. Öffentliche Zustellung – Herrn Hans-Jürgen Frisch ..... Seite 5  
2.8. Unterrichtung der Eigentümer/Verfügungsberechtigten über die Eintragung von Bodendenkmalen  
in die Denkmalliste des Landes Brandenburg ..... Seite 6  
2.9. Öffentliche Bekanntmachung – Briefwahlvorstände zur Wahl des Landrates  
des Landkreises Ostprignitz-Ruppin am 10.01.2010 ..... Seite 11  
2.10. Öffentliche Bekanntmachung des Kreiswahlleiters nach § 63 i.V.m § 38 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes  
und § 40 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung – Wahl des Landrates des Landkreises Ostprignitz-Ruppin  
am 10.01.2010 ..... Seite 12  
2.11. Geschäftsordnung des Petitionsausschusses des Landkreises Ostprignitz-Ruppin vom 18. Juni 2009 ..... Seite 12  
2.12. Bekanntmachung der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg –  
Raumordnungsverfahren „Neubau der B 190n – Ortsumgehung Breddin, Ortsumgehung Stüdenitz  
und Netzergänzung Zernitz – B 102“ ..... Seite 14  
2.13. Richtlinie zur Durchführung von Maßnahmen der Förderung  
„Beschäftigungsperspektiven eröffnen – Regionalentwicklung stärken“  
(Regionalbudget) im Landkreis Ostprignitz-Ruppin – 3. Änderung ..... Seite 15

### **3. Beschlüsse des Kreis- und Finanzausschusses – 12.11.2009**

- 3.1. 2009 - 0146  
Berufung der Mitglieder und Stellvertreter für den Naturschutzbeirat ..... Seite 18  
3.2. 2009 - 0126  
Vergabe der Betreuung eines Übergangwohnheimes zur vorläufigen Unterbringung von Asylbewerbern ..... Seite 18

### **4. Veröffentlichungen der Stadt Rheinsberg**

- 4.1. Satzung über die Erhebung von Niederschlagswassergebühren für die Oberflächenentwässerung der Stadt Rheinsberg  
(Niederschlagswassergebührensatzung) ..... Seite 18

## 1. Satzungen und Verordnungen

### 1.1. Satzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin über die Benutzung des Rettungsdienstes und die Erhebung von Gebühren vom 04.12.2009

#### Vorspruch

Aufgrund der §§ 3, 28 Abs. 2 Ziff. 9, 131 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), des § 17 Abs. 1 des Gesetzes über den Rettungsdienst im Land Brandenburg vom 14. Juli 2008 (GVBl. I S. 186), i. V. m. §§ 2, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Oktober 2008 (GVBl. I S. 218), hat der Kreistag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin in seiner Sitzung vom 03.12.2009 mit Beschluss Nr. 2009-0099 folgende Satzung beschlossen.

#### § 1

##### Gebührenerhebung

- (1) Der Landkreis Ostprignitz-Ruppin erhebt für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Wesentliche Bestandteile des Rettungsdienstes sind der Notarzdienst, die Leitstelle Ostprignitz-Ruppin und die Rettungswachen in Neuruppin, Fehrbellin, Herzberg, Kyritz, Neustadt, Wittstock, Rheinsberg, Dorf Zechlin, samt der personellen und sächlichen Ausstattung und einschließlich der vorgehaltenen Rettungsdienstfahrzeuge und Ausrüstungen, sowie die Zentrale Abrechnungsstelle (ZAS) der ORD GmbH und die allgemeine Verwaltung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, soweit sie für den Rettungsdienst tätig ist.
- (3) Die Gebühren entstehen
  1. Bei dem Einsatz eines Krankentransportwagens (KTW) oder eines Rettungswagens (RTW) oder eines Notarztwagens (NAW) mit dem Transport.
  2. Bei dem Einsatz eines Notarzteinsatzfahrzeuges (NEF, NAW) und eines Notarztes mit der Behandlung des Notfallpatienten im Sinne des § 3 Abs. 1 Bbg RettG.
  3. Im Falle des Missbrauchs (§ 3 Nr. 3 der Satzung) mit dem durch die Leitstelle angeordneten Ausrücken der Einsatzfahrzeuge.

#### § 2

##### Gebührenmaßstab, Gebührensätze

- (1) Die Gebühr wird für die
  - Inanspruchnahme eines Einsatzfahrzeuges nach Art des Einsatzes
  - Inanspruchnahme eines Notarztes
 pauschal erhoben.  
 Hierneben wird eine Gebühr für die von dem Einsatzfahrzeug einsatzbedingt zurückgelegte Strecke je angefangenem Kilometer erhoben. Erfolgt der Einsatz für mehrere Gebührenschuldner, wird die Gebühr anteilig erhoben.
- (2) Es bestehen die folgenden Gebührensätze:
 

1. Für die Inanspruchnahme		
– eines Rettungswagens für die Notfallrettung	a	684,70 €
– eines Krankentransportwagens für die Notfallrettung	a	684,70 €
– eines Notarzt-Einsatzfahrzeuges	c	235,80 €
– eines Notarztes	d	239,00 €

- |   |           |          |
|---|-----------|----------|
| – eines Notarztwagens   | (a + d) e | 923,70 € |
| – eines Krankentransportwagens für den Krankentransport                           | b         | 200,30 € |
| – eines Rettungswagens für den Krankentransport                                   | b         | 200,30 € |
| 2. Für die von dem Rettungsdienstfahrzeug einsatzbedingt zurückgelegte Wegstrecke |           |          |
| – je angefangenem Kilometer   | f         | 0,51 €   |

#### § 3

##### Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist

1. Die mit Mitteln des Rettungsdienstes transportierte Person für die Inanspruchnahme des Krankentransportwagens (KTP) oder des Rettungswagens (RTW).
2. Der von einem Notarzt behandelte Notfallpatient für den Einsatz des Notarztes und des Notarzteinsatzfahrzeuges (NEF), auch im Falle einer erfolglosen Reanimation.
3. Die Person, die den Rettungsdienst für sich oder einen Dritten anfordert, obwohl sie weiß oder wissen muss, dass ein rechtfertigender Notfall nicht vorliegt (Missbrauch).

#### § 4

##### Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren, Abrechnung mit Krankenkassen

- (1) Die Gebühren werden dem Gebührenschuldner gegenüber durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Sie werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Einer Krankenkasse kann die Möglichkeit der Zahlung der Gebühren für ihre Versicherten eingeräumt werden, sofern sie sich gegenüber dem Landkreis Ostprignitz-Ruppin vorab generell zur vollständigen Zahlung der Gebühren für ihre Versicherten bereit erklärt.
- (3) Lehnt eine Krankenkasse die Zahlung der Gebühren ihrer Versicherten ganz oder teilweise prinzipiell ab, unterbleibt die Abrechnung nach Absatz 2 mit ihr insoweit, und die Gebührenbescheide ergehen gemäß Absatz 1 an die Gebührenschuldner.

#### § 5

##### In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin über die Benutzung des Rettungsdienstes und die Erhebung von Gebühren vom 03.12.2008 (Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin Nr. 8 vom 17. Dezember 2008) außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Neuruppin, den 04. Dezember 2009

Christian Gilde  
Landrat

## 2. Bekanntmachungen

### 2.1. Entwurf der Haushaltssatzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 65 ff. der Kommunalverfassung Brandenburg wird nach Beschluss des Kreistages vom \_\_\_\_\_ folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	241.453.700 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	244.395.100 EUR

außerordentlichen Erträge auf	699.200 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	999.100 EUR

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	242.125.900 EUR
Auszahlungen auf	245.936.500 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen auf

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	234.566.600 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	238.377.200 EUR

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	7.559.300 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	6.197.000 EUR

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	1.362.300 EUR

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen aus Liquiditätsreserven	0 EUR

#### § 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

#### § 4

Die Kreisumlage nach § 130 BbgKVerf wird für alle kreisangehörigen Städte und Gemeinden auf 44,00 v. H. der für das Jahr 2010 geltenden Umlagegrundlagen festgesetzt.

#### § 5

- Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für den Landkreis von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.
- Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.
- Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Kreistages bedürfen, wird auf 50.000 EUR festgesetzt.
- Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragsatzung zu erlassen ist, werden bei:
  - der Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehltrages um 2.500.000 EUR und
  - bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 2.000.000 EUR festgesetzt.

#### § 6

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf 40.000.000 EUR festgesetzt.

#### § 7

Der dem Haushaltsplan beigefügte Stellenplan ist verbindlich.

Der vorstehende Entwurf der Satzung wird hiermit veröffentlicht.

Neuruppin, den 06.11.2009

Sven Alisch  
Vorsitzender des Kreistages

Christian Gilde  
Landrat

Es wird darauf hingewiesen, dass jeder in den Entwurf der Haushaltssatzung und ihren Anlagen Einsicht nehmen kann.

Der Entwurf der Haushaltssatzung nebst ihren Anlagen liegt zu diesem Zweck vom

17.12.2009 bis 05.01.2010

in der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Virchowstraße 14-16, 16816 Neuruppin, Nebengebäude Zimmer 206 während der Dienstzeiten aus.

Eventuelle Einwendungen sind innerhalb einer Frist von einem Monat nach Beginn der Auslegung beim Landrat des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, Virchowstraße 14-16, 16816 Neuruppin, zu erheben.

Neuruppin, den 06.11.2009

Gilde – Landrat

## 2. Bekanntmachungen

### 2.2.

### Öffentliche Zustellung

Der Gebührenbescheid vom 30. September 2008 mit der Nummer 14851.098943, der im Auftrage des Landkreises Ostprignitz-Ruppin durch die Ostprignitz-Ruppiner-Rettungs-Dienste GmbH, den Leistungserbringer für den Krankentransport- und Rettungsdienst erlassen wurden, konnte der polnischen Staatsangehörigen

**Frau Emilia Anna Krzyzanska**

nicht zugestellt werden. Der Aufenthaltsort der Empfängerin ist unbekannt.

Der Bescheid wird daher im Wege der öffentlichen Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005, veröffentlicht im BGBI. Teil 1 Seite 2354 in Verbindung mit § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18. Oktober 1991, veröffentlicht im GVBl. Teil 1 Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Der Gebührenbescheid kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Straßenverkehrs- und Ordnungsamt, Sachgebiet Feuer-, Katastrophen- und Zivilschutz/Rettungswesen, Zimmer 103, Fontanestr. 11 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten am Dienstag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr und am Donnerstag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 15:00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Der Gebührenbescheid gilt an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tag des Aushängens (Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin) zwei Wochen verstrichen sind. Mit der Zustellung beginnt die Frist, innerhalb der gegen den Gebührenbescheid Widerspruch erhoben werden kann. Nach Ablauf der Frist wird der Gebührenbescheid unanfechtbar und damit bestandskräftig.

*Neuruppin, am 03.12.2009*

*Müller*

### 2.3.

### Bestellung eines gesetzlichen Vertreters Genehmigungsverfahren nach Art. 233 § 2 Abs. 3 S. 4 EGBGB i. V. m. § 16 Abs. 4 VwVfG, §§ 1909 ff, 1821 BGB Aktenzeichen: 30-GV 003/2006

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für die Erklärung über die Teilung gemeinschaftlichen Eigentums und den Verzicht auf Landabfindung durch den gesetzlichen Vertreter ist mit Bescheid vom 05. Nov. 2009 die Genehmigung durch den Landkreis als Bestellungsbehörde erteilt worden. Da die Frau Betti Haase am 10. Okt. 1998 verstorben ist, ihre Rechtsnachfolger unbekannt sind, und diese Mitglied der Erbengemeinschaft nach Friedrich Franz Max Schlegel ist, eingetragener Eigentümer des Grundbuches von Freyenstein, Blatt 520, ist gem. § 1 BbgVwZG i. V. m. § 10 VwZG die

**öffentliche Zustellung**

des Genehmigungsbescheides vom 05. Nov. 2009 angeordnet worden. Der Genehmigungsbescheid liegt beim Landkreis Ostprignitz-Ruppin im Rechtsamt, Virchowstraße 14-16, 16816 Neuruppin unter o. g. Aktenzeichen zur Einsichtnahme bereit.

Die Genehmigung gilt an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tag der Veröffentlichung zwei Wochen verstrichen sind. Mit der Zustellung beginnt die Frist, innerhalb der gegen die Genehmigung Widerspruch erhoben werden kann. Nach Ablauf der Frist wird die Genehmigung unanfechtbar und damit bestandskräftig.

*Im Auftrag  
Spee*

### 2.4.

### Bestellung eines gesetzlichen Vertreters Genehmigungsverfahren nach Art. 233 § 2 Abs. 3 S. 4 EGBGB i. V. m. § 16 Abs. 4 VwVfG, §§ 1909 ff, 1821 BGB Aktenzeichen: 30-GV 014/2006

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für die Erklärung über die Teilung gemeinschaftlichen Eigentums und den Verzicht auf Landabfindung durch den gesetzlichen Vertreter ist mit Bescheid vom 29.10.2009 die Genehmigung durch den Landkreis als Bestellungsbehörde erteilt worden. Da der im Grundbuch von Freyenstein, Blatt 942, als Miteigentümer eingetragene Herr Otto Rudolf Franz Finck am 05.11.1968 verstorben ist und seine Rechtsnachfolger unbekannt sind, ist gem. § 1 BbgVwZG i. V. m. § 10 VwZG die

**öffentliche Zustellung**

des Genehmigungsbescheides vom 29.10.2009 angeordnet worden. Der Genehmigungsbescheid liegt beim Landkreis Ostprignitz-Ruppin im Rechtsamt, Virchowstraße 14-16, 16816 Neuruppin unter o. g. Aktenzeichen zur Einsichtnahme bereit.

Die Genehmigung gilt an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tag der Veröffentlichung zwei Wochen verstrichen sind. Mit der Zustellung beginnt die Frist, innerhalb der gegen die Genehmigung Widerspruch erhoben werden kann. Nach Ablauf der Frist wird die Genehmigung unanfechtbar und damit bestandskräftig.

*Im Auftrag  
Spee*

## 2. Bekanntmachungen

### 2.5.

### Öffentliche Zustellung

Der Leistungsbescheid des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, Untere Bauaufsichtsbehörde, vom 24.11.2009 Az. 01483/2009/KYR/34 an Herrn Michael Haedke, letzte bekannte Anschrift: Kirchstraße 49 in 09477 Jöhstadt, kann nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist.

Der Bescheid wird daher auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 1 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Brandenburg (BbgVwZG) vom 18.10.1991 (GVBl. I S. 457) i. V. m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354), beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Der Leistungsbescheid kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Bauordnungs- und Planungsamt, Untere Bauaufsichtsbehörde, Zimmer 104, Neustädter Straße 14 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten am Diens-

tag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr sowie am Donnerstag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 bis 16.00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Der Leistungsbescheid gilt zwei Wochen nach dieser Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin als zugestellt. Mit der Zustellung beginnt die Frist, innerhalb der gegen den Leistungsbescheid Widerspruch erhoben werden kann. Nach Ablauf dieser Frist wird der Leistungsbescheid unanfechtbar und damit bestandskräftig.

*Neuruppin, den 25.11.2009*

*Jenrich  
stellv. Amtsleiter*

### 2.6.

### Öffentliche Zustellung

Der Gebührenbescheid vom 05. November 2009 mit der Nummer 1000.111179, der im Auftrage des Landkreises Ostprignitz-Ruppin durch die Ostprignitz-Ruppiner-Rettungs-Dienste GmbH, den Leistungserbringer für den Krankentransport- und Rettungsdienst erlassen wurden, konnte der bundesdeutschen Staatsangehörigen

**Frau Simone Mudrack**

nicht zugestellt werden. Der Aufenthaltsort der Empfängerin ist unbekannt.

Der Bescheid wird daher im Wege der öffentlichen Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005, veröffentlicht im BGBl. Teil 1 Seite 2354 in Verbindung mit § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18. Oktober 1991, veröffentlicht im GVBl. Teil 1 Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Der Gebührenbescheid kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Straßenverkehrs- und Ordnungsamt, Sachgebiet Feuer-, Katastrophen- und Zivilschutz/Rettungswesen, Zimmer 103, Fontanestr. 11 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten am Dienstag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr und am Donnerstag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 15:00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Der Gebührenbescheid gilt an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tag des Aushängens (Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin) zwei Wochen verstrichen sind. Mit der Zustellung beginnt die Frist, innerhalb der gegen den Gebührenbescheid Widerspruch erhoben werden kann. Nach Ablauf der Frist wird der Gebührenbescheid unanfechtbar und damit bestandskräftig.

*Neuruppin, am 03.12.2009*

*Müller*

### 2.7.

### Öffentliche Zustellung

Der Gebührenbescheid vom 07. März 2008 mit der Nummer 14851.091892, der im Auftrage des Landkreises Ostprignitz-Ruppin durch die Ostprignitz-Ruppiner-Rettungs-Dienste GmbH, den Leistungserbringer für den Krankentransport- und Rettungsdienst erlassen wurden, konnte dem bundesdeutschen Staatsangehörigen

**Herrn Hans-Jürgen Frisch**

nicht zugestellt werden. Der Aufenthaltsort des Empfängers ist unbekannt.

Der Bescheid wird daher im Wege der öffentlichen Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005, veröffentlicht im BGBl. Teil 1 Seite 2354 in Verbindung mit § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18. Oktober 1991, veröffentlicht im GVBl. Teil 1 Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Der Gebührenbescheid kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Straßenverkehrs- und Ordnungsamt, Sachgebiet Feuer-, Katastrophen- und Zivilschutz/Rettungswesen, Zimmer 103, Fontanestr. 11 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten am Dienstag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr und am Donnerstag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 15:00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Der Gebührenbescheid gilt an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tag des Aushängens (Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin) zwei Wochen verstrichen sind. Mit der Zustellung beginnt die Frist, innerhalb der gegen den Gebührenbescheid Widerspruch erhoben werden kann. Nach Ablauf der Frist wird der Gebührenbescheid unanfechtbar und damit bestandskräftig.

*Neuruppin, am 03.12.2009*

*Müller*

## 2. Bekanntmachungen

### 2.8. Unterrichtung der Eigentümer / Verfügungsberechtigten über die Eintragung von Bodendenkmalen in die Denkmalliste des Landes Brandenburg

Aufgrund des § 3 Abs. 4 des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes (BbgDSchG - GVBl. I vom 24. Mai 2004 - S. 215) werden die Verfügungsberechtigten nachfolgender Bodendenkmale über die Eintragung von Bodendenkmalen in die Denkmalliste des Landes Brandenburg unterrichtet.

Der Schutz der Denkmale ist jedoch nicht von der Eintragung in die Denkmalliste abhängig.

Vielmehr unterliegen alle Bodendenkmale den Schutzbestimmungen des BbgDSchG.

**Die Aufnahme eines Bodendenkmals in die Denkmalliste bedeutet nicht, dass Veränderungen an bzw. Eingriffe in das Bodendenkmal ausgeschlossen sind. Alle Veränderungen, insbesondere**

**alle Schachtungsarbeiten unterliegen jedoch der Erlaubnispflicht und sind vor Beginn mit der unteren Denkmalschutzbehörde abzustimmen. Ungeachtet dessen ist die bisher rechtmäßig ausgeübte Bodennutzung auch weiterhin zulässig.**

Die dargestellten Bodendenkmale sind auf den in den anliegenden Karten markierten Grundstücken (Grauschattierung innerhalb gestrichelter Umrandung) dargestellt.

Neuruppin, den 03.12.2009

Nölting  
Sachgebietsleiter

### Lindow, Altstadt des deutschen Mittelalters und der Neuzeit (BD-Nr. 100.265)

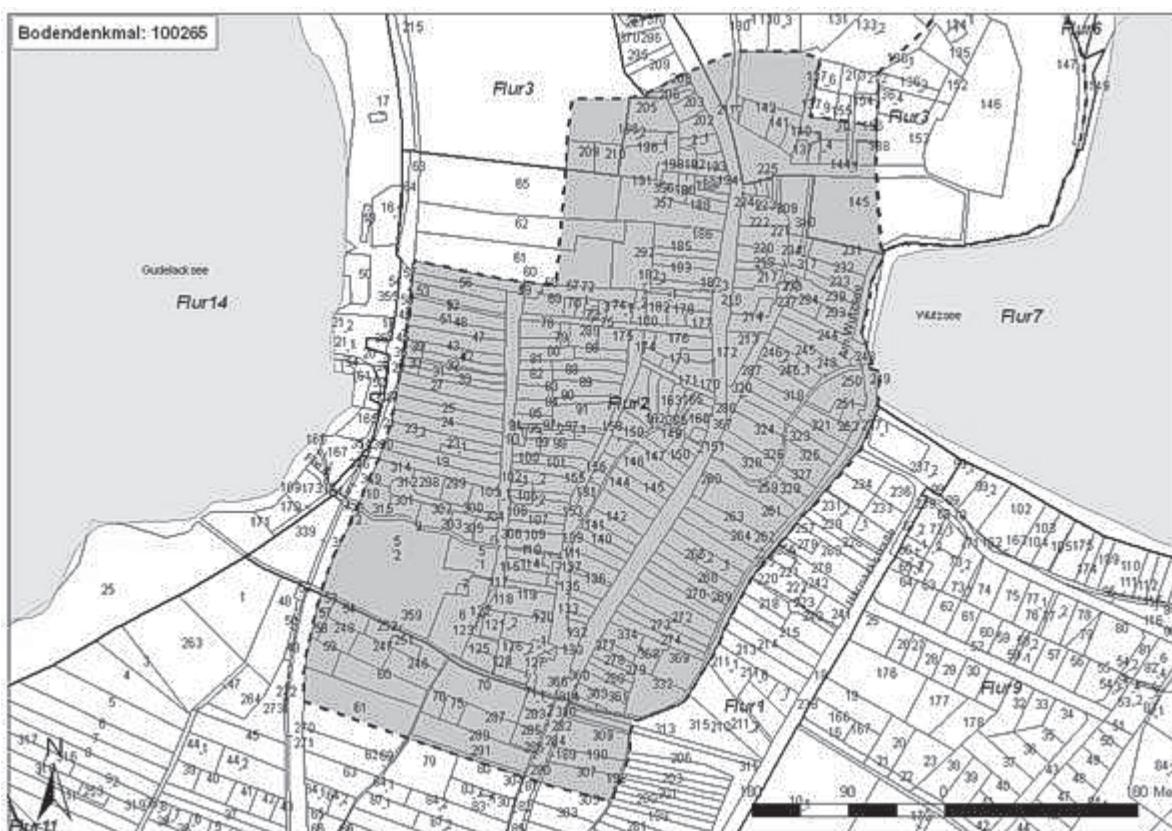
Gründe der Eintragung:

Das Bodendenkmal ist eine wichtige Quelle für interdisziplinäre Untersuchungen zur Entstehung der Altstadt, ihrer baulichen und wirtschaftlichen Entwicklung sowie der religiösen und kulturellen Traditionen bis in die Neuzeit. Der Nachweis des Bodendenkmals erfolgte bei vier facharchäologisch dokumentierten partiellen Erdeingriffen.

Schutzumfang:

Der Schutz erstreckt sich auf die im Boden befindliche Denkmalsubstanz der noch gut im Kartenbild ablesbaren mittelalterlich-/neuzeitlichen Stadtanlage. Schutzgut sind die unter der Erdoberfläche erhaltenen Reste und Spuren menschlicher Aktivitäten wie im Boden erhaltene gegenständliche Funde, Befunde und der zwischen ihnen bestehende Kontext. Die durch Veränderungen der Bodenstruktur entstandenen Befunde dokumentieren Veränderungen der Siedlungs- und Landschaftsstruktur bis zum gegenwärtigen Ist-Zustand.

Der Schutzzumfang umfasst die in der anliegenden Karte markierten Flurstücke der Gemarkung Lindow Flur 1, 2 und 3.



## 2. Bekanntmachungen

### Fehrbellin, Grab des deutschen Mittelalters, Siedlung der Eisenzeit und der Bronzezeit, Altstadt des deutschen Mittelalters und der Neuzeit (BD-Nr. 100.267)

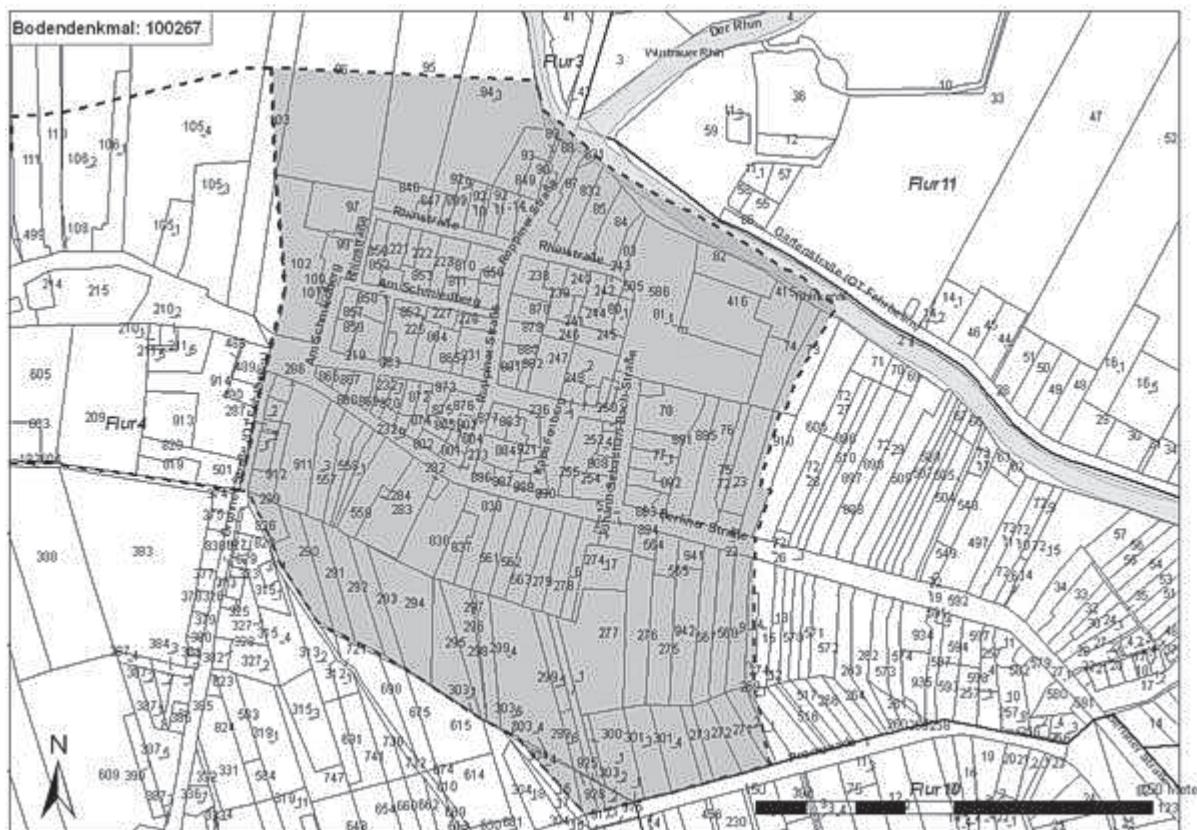
#### Gründe der Eintragung:

Das Bodendenkmal ist eine wichtige Quelle für interdisziplinäre Untersuchungen zur Entstehung der Altstadt, ihrer baulichen und wirtschaftlichen Entwicklung sowie der religiösen und kulturellen Traditionen bis in die Neuzeit.

#### Schutzumfang:

Der Schutz erstreckt sich auf die im Boden befindliche Denkmalsubstanz der noch gut im Kartenbild ablesbaren mittelalterlich-/neuzeitlichen Stadtanlage. Schutzgut sind die unter der Erdoberfläche erhaltenen Reste und Spuren menschlicher Aktivitäten wie im Boden erhaltene gegenständliche Funde, Befunde und der zwischen ihnen bestehende Kontext. Die durch Veränderungen der Bodenstruktur entstandenen Befunde dokumentieren Veränderungen der Siedlungs- und Landschaftsstruktur bis zum gegenwärtigen Ist-Zustand.

Der Schutzumfang umfasst die in der anliegenden Karte markierten Flurstücke der Gemarkung Fehrbellin Flur 3 und 4.



Darstellung auf der Grundlage von Daten des Landes Brandenburg © Land Brandenburg / LGB und LUA

## 2. Bekanntmachungen

### Fehrbellin, Dorfkern der Neuzeit (BD-Nr. 100.268)

Gründe der Eintragung:

Die archäologischen Quellen sind ein wichtiger Bestandteil interdisziplinärer Untersuchungen zur Entstehung und Entwicklung des Ortes Fehrbellin. Sie sind unverzichtbar für die Erforschung der Baugeschichte der älteren Wohn- und Wirtschaftsbauten von Hofparzellen. Das Bodendenkmal ist daher von geschichtlicher, wissenschaftlicher und volkskundlicher Bedeutung.

Schutzumfang:

Der Schutz erstreckt sich auf die im Boden befindliche Denkmalsubstanz der noch gut im Kartenbild ablesbaren neuzeitlichen Dorfanlage. Schutzgut sind die unter der Erdoberfläche erhaltenen Reste und Spuren menschlicher Aktivitäten wie im Boden erhaltene gegenständliche Funde, Befunde und der zwischen ihnen bestehende Kontext. Die durch Veränderungen der Bodenstruktur entstandenen Befunde dokumentieren Veränderungen der Siedlungs- und Landschaftsstruktur bis zum gegenwärtigen Ist-Zustand.

Der Schutzzumfang umfasst die in der anliegenden Karte markierten Flurstücke der Gemarkung Fehrbellin Flur 4.



Darstellung auf der Grundlage von Daten des Landes Brandenburg © Land Brandenburg / LGB und LUA

## 2. Bekanntmachungen

### **Kyritz, Befestigung des deutschen Mittelalters, Altstadt des deutschen Mittelalters und der Neuzeit, Friedhof der Neuzeit und Kloster des deutschen Mittelalters (BD-Nr. 100.269)**

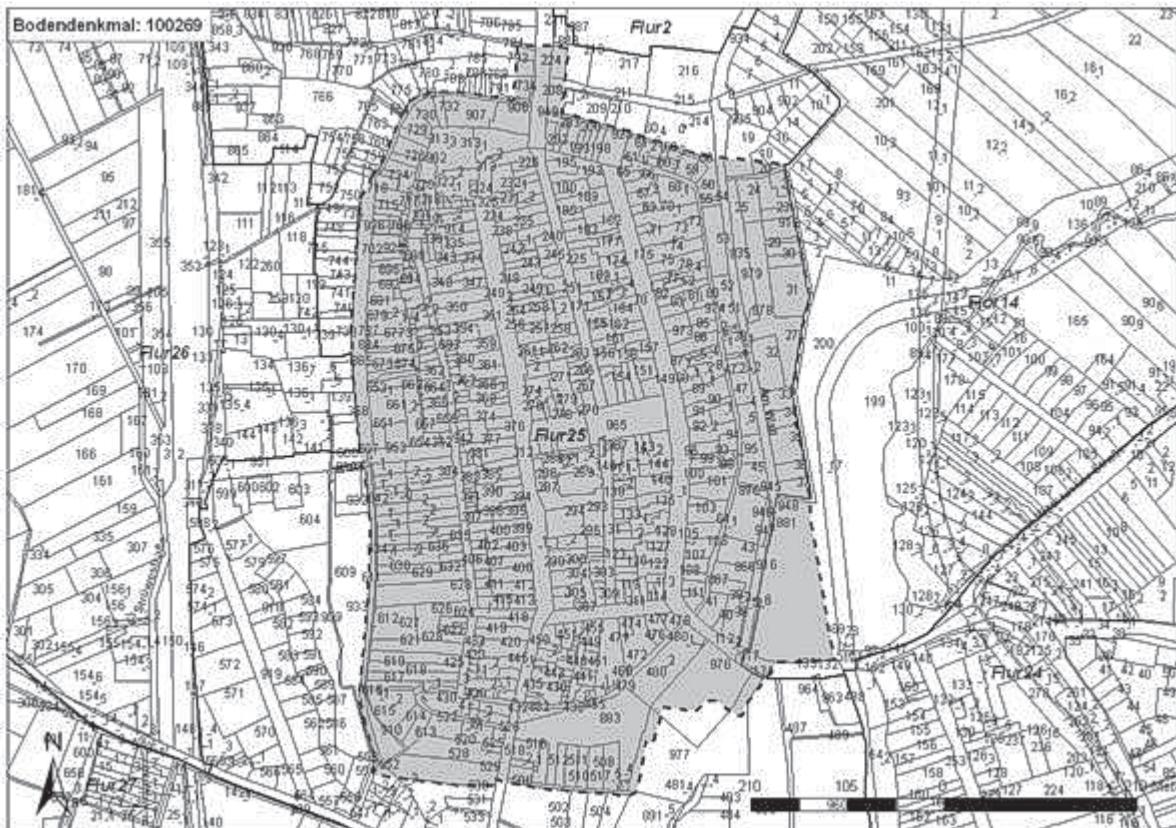
Gründe der Eintragung:

Das Bodendenkmal ist eine wichtige Quelle für interdisziplinäre Untersuchungen zur Entstehung der Altstadt, ihrer baulichen und wirtschaftlichen Entwicklung sowie der religiösen und kulturellen Traditionen bis in die Neuzeit.

Schutzumfang:

Der Schutz erstreckt sich auf die im Boden befindliche Denkmalsubstanz der noch gut im Kartenbild ablesbaren mittelalterlichen/neuzeitlichen Stadtanlage. Schutzgut sind die unter der Erdoberfläche erhaltenen Reste und Spuren menschlicher Aktivitäten wie im Boden erhaltene gegenständliche Funde, Befunde und der zwischen ihnen bestehende Kontext. Die durch Veränderungen der Bodenstruktur entstandenen Befunde dokumentieren Veränderungen der Siedlungs- und Landschaftsstruktur bis zum gegenwärtigen Ist-Zustand.

Der Schutzzumfang umfasst die in der anliegenden Karte markierten Flurstücke der Gemarkung Kyritz Flur 14 und 25.



Darstellung auf der Grundlage von Daten des Landes Brandenburg © Land Brandenburg / LGB und LUA

## 2. Bekanntmachungen

### Neustadt/Dosse, Altstadt der Neuzeit, Befestigung des deutschen Mittelalters, Siedlung des slawischen Mittelalters und Altstadt des deutschen Mittelalters (BD-Nr. 100.270)

Gründe der Eintragung:

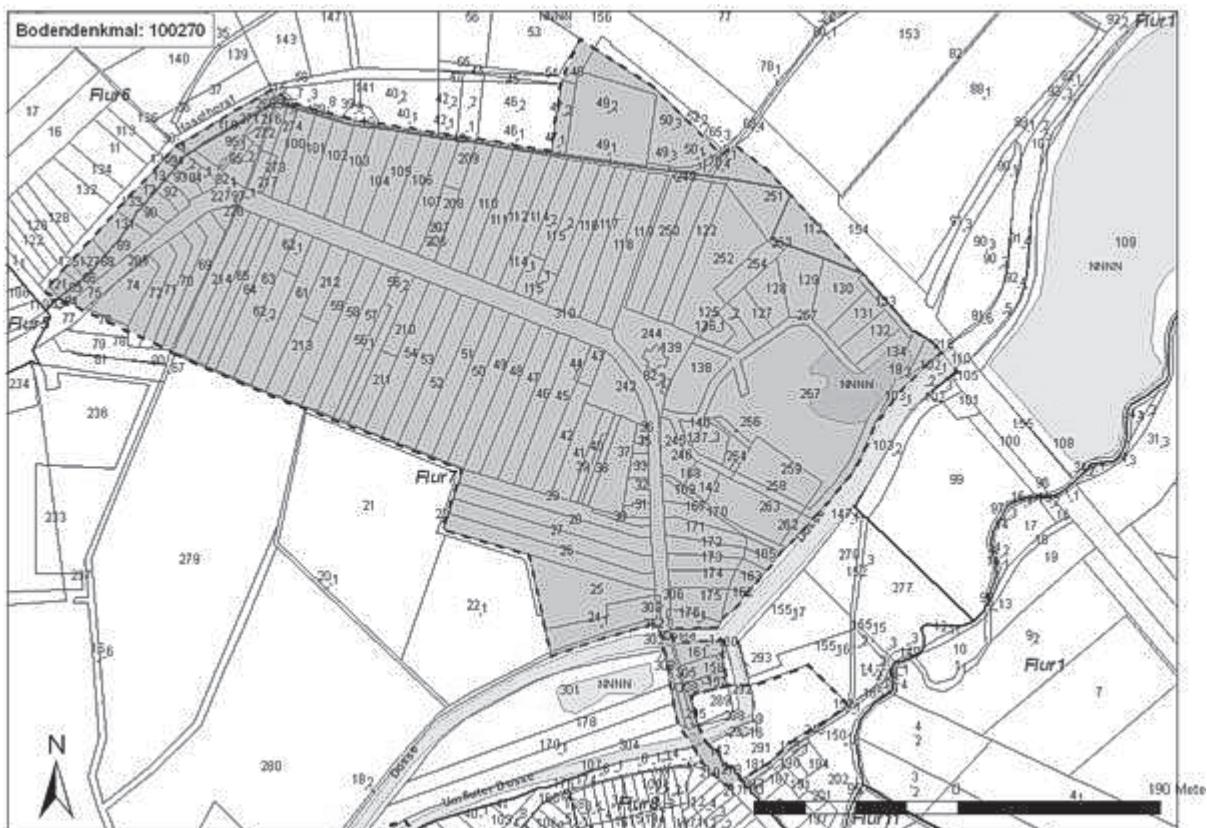
Das Bodendenkmal ist eine wichtige Quelle für interdisziplinäre Untersuchungen zur Entstehung der Altstadt, ihrer baulichen und wirtschaftlichen Entwicklung sowie der religiösen und kulturellen Traditionen bis in die Neuzeit.

Schutzumfang:

Der Schutz erstreckt sich auf die im Boden befindliche Denkmalsubstanz der noch gut im Kartenbild ablesbaren mittelalterlichen/neuzeitlichen Stadtanlage. Schutzgut sind die unter der Erdoberfläche erhaltenen Reste und Spuren menschlicher Aktivitäten wie im Boden erhaltene gegenständliche Funde, Befunde und der zwischen ihnen bestehende Kontext. Die durch Veränderungen der Bodenstruktur entstandenen Befunde dokumentieren Veränderungen der Siedlungs- und Landschaftsstruktur bis zum gegenwärtigen Ist-Zustand.

Bei der Zuwegung zur Amtsmühle ist aufgrund des feuchten und nassen Untergrunds mit der Erhaltung organischer Relikte zu rechnen.

Der Schutzzumfang umfasst die in der anliegenden Karte markierten Flurstücke der Gemarkung Neustadt (Dosse) Flur 6, 7 und 8.



Darstellung auf der Grundlage von Daten des Landes Brandenburg © Land Brandenburg / LGB und LUA

## 2. Bekanntmachungen

### Neustadt/Dosse, Glashütte und Mühle der Neuzeit (BD-Nr. 100.271)

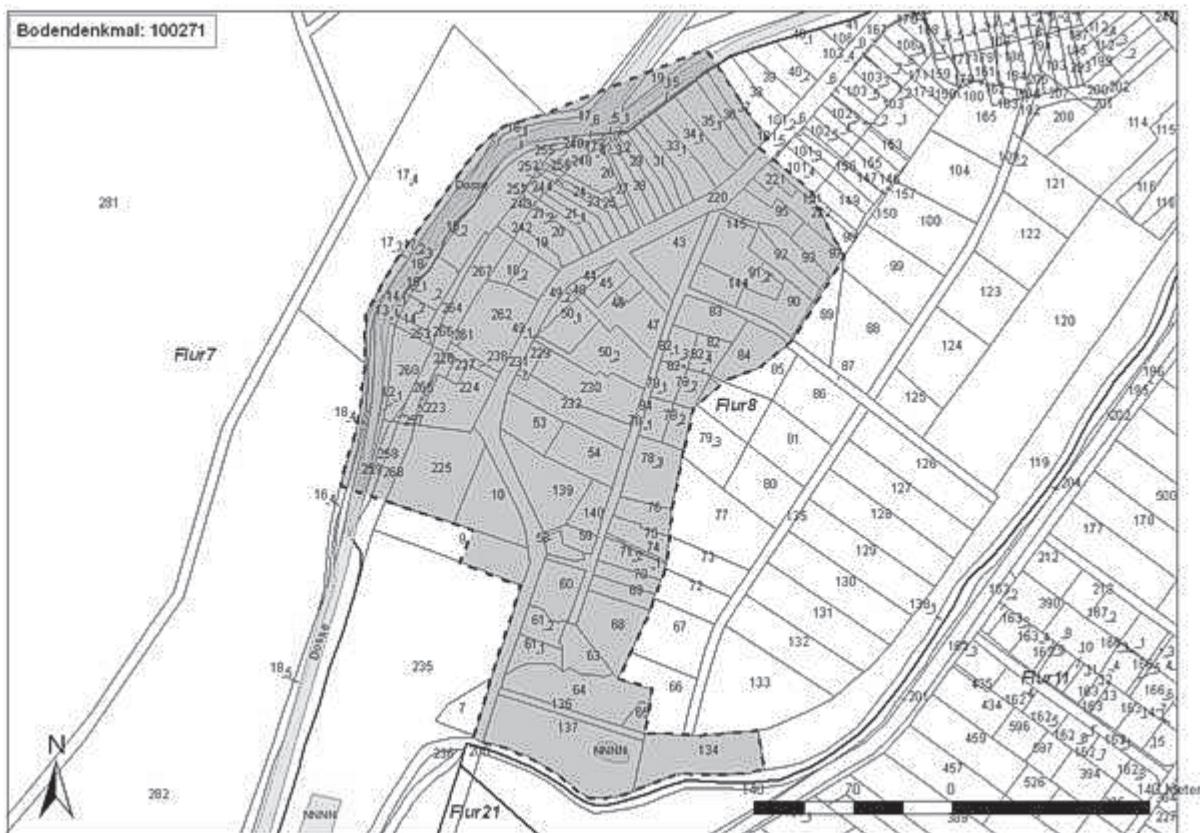
Gründe der Eintragung:

Das Schutzobjekt ist Zeugnis frühneuzeitlicher Wirtschafts- und Siedlungsprozesse und daher eine wichtige Quelle für interdisziplinäre Untersuchungen zur Wirtschafts- und Technikgeschichte in Brandenburg. Das Bodendenkmal ist aus diesen Gründen von geschichtlicher und wissenschaftlicher Bedeutung.

Schutzumfang:

Schutzgut sind die unter der Erdoberfläche erhaltenen Reste und Spuren menschlicher Aktivitäten wie im Boden erhaltene gegenständliche Funde, Befunde und der zwischen ihnen bestehende Kontext. Die durch Veränderungen der Bodenstruktur entstandenen Befunde dokumentieren Veränderungen der Siedlungs- und Landschaftsstruktur bis zum gegenwärtigen Ist-Zustand.

Der Schutzumfang umfasst die in der anliegenden Karte markierten Flurstücke der Gemarkung Neustadt (Dosse) Flur 7 und 8.



Darstellung auf der Grundlage von Daten des Landes Brandenburg © Land Brandenburg / LGB und LUA

## 2.9.

### Öffentliche Bekanntmachung

#### Briefwahlvorstände zur Wahl des Landrates des Landkreises Ostprignitz-Ruppin am 10.01.2010

Gemäß § 66 Abs. 3 BbgKWahlV mache ich öffentlich bekannt, dass die vier Briefwahlvorstände zur Feststellung des Briefwahlergebnisses der Wahl des Landrates des Landkreises Ostprignitz-Ruppin am Sonntag, dem 10.01.2010, um 17.00 Uhr im Gebäude der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Virchowstraße 14-16 in Neuruppin, zusammentreten.

D. Tripke  
Kreiswahlleiter

## 2. Bekanntmachungen

### 2.10. Öffentliche Bekanntmachung des Kreiswahlleiters nach § 63 i. V. m. § 38 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes und § 40 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung

#### Wahl des Landrates des Landkreises Ostprignitz-Ruppin am 10.01.2010

Der Kreiswahlausschuss hat am 8. Dezember 2009 folgende Wahlvorschläge für die Wahl des Landrates des Landkreises Ostprignitz-Ruppin am 10. Januar 2010 zugelassen:

#### 1. Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)

##### Reinhardt, Ralf

Geburtsjahr: 1976  
Beruf/Tätigkeit: Jurist, hauptamtlicher Bürgermeister  
Anschrift: Seestr. 16, 16845 Wusterhausen/Dosse, OT Bückwitz

#### 2. DIE LINKE (DIE LINKE)

##### Göbke, Willi

Geburtsjahr: 1952  
Beruf/Tätigkeit: Stadtoberverwaltungsrat  
Anschrift: Fährweg 15 A, 16816 Neuruppin

#### 3. Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)

##### Hamelow, Egmont

Geburtsjahr: 1963  
Beruf/Tätigkeit: Diplom-Verwaltungswirt (FH)  
Anschrift: Waldrandsiedlung 7, 16909 Heiligengrabe, OT Zaatzke

#### 6. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE/B 90)

##### Dr. Conraths, Franz Josef

Geburtsjahr: 1956  
Beruf/Tätigkeit: Tierarzt, Institutsleiter  
Anschrift: Schulze-Kersten-Str. 5, 16866 Kyritz

Neuruppin, 09.12.2009

D. Tripke

### 2.11. Geschäftsordnung des Petitionsausschusses des Landkreises Ostprignitz-Ruppin vom 18. Juni 2009

Der Kreistag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin hat in seiner Sitzung vom 18. Juni 2009 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

#### § 1 Petitionsrecht

- (1) Das verfassungsmäßige Recht, sich mit Bitten und Beschwerden an den Kreistag zu wenden, steht jedermann einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen zu. Es findet seine Grundlage in Art. 17 des Grundgesetzes, Art. 24 Satz 1 der Verfassung des Landes Brandenburg und § 16 Satz 1 in Verbindung mit § 131 Absatz 1 Satz 1, Halbsatz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg.
- (2) Sinn und Zweck des Petitionsrechts ist es nicht, dem Einreicher der Petition (Petent) neben dem durch Art. 19 Absatz 4 des Grundgesetzes

gewährleisteten Rechtsweg zu den Gerichten ein Verfahren zu eröffnen, dass hinsichtlich der Art und Weise, des Umfangs der Sachaufklärung und der Vorbereitung der Entscheidungsfindung einem Verfahren nach den geltenden Prozessordnungen gleichkommt.

#### § 2

##### Bildung, Zusammensetzung, Zuständigkeit

- (1) Der Kreistag hat gemäß § 13 Abs. 1 lit. b) der Hauptsatzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin vom 27. Februar 2009 in der jeweils gültigen

## 2. Bekanntmachungen

gen Fassung einen Petitionsausschuss als ständigen, beratenden Ausschuss gebildet.

- (2) Der Petitionsausschuss setzt sich gemäß § 13 Abs. 1 lit. b), Abs. 6 lit. (b) der Hauptsatzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin vom 27. Februar 2009 in der jeweils gültigen Fassung zusammen. Für die Einberufung / Ladung und das Verfahren gelten die Regelungen der Geschäftsordnung des Kreistages Ostprignitz-Ruppin vom 27. Februar 2009 entsprechend, soweit diese Geschäftsordnung nichts anderes regelt.
- (3) Der Petitionsausschuss befasst sich mit allen an den Kreistag gerichteten Bürgereingaben (Petitionen). Er leitet Petitionen, die in die Zuständigkeit des Landtages, des Bundestages oder einer anderen Vertretungskörperschaft fallen, entsprechend weiter.
- (4) Der Petitionsausschuss berät die Petitionen vor und legt diese mit einer entsprechenden Beschlussempfehlung gemäß § 5 Absatz 8 dieser Geschäftsordnung dem Kreistag zur Entscheidung vor.
- (5) Sofern Petitionen Angelegenheiten der Unternehmen, an denen der Landkreis Ostprignitz-Ruppin beteiligt ist, zum Inhalt haben, sind diese an die entsprechenden Organe der Gesellschaft und an die Vertreter des Kreistages in den Unternehmen weiterzuleiten. Die jeweils zuständigen Gesellschaftervertreter erhalten diese Petitionen zur Kenntnis

### § 3

#### Petitionen, Mehrfachpetitionen, Sammelpetitionen, wiederholende Petitionen

- (1) Jeder Einwohner kann sich mit einer Petition an den Petitionsausschuss des Kreistages wenden. Petitionen sind schriftlich einzureichen, müssen vom Petenten unterzeichnet und mit seiner Anschrift versehen sein. Der Petent hat auch die Möglichkeit, seine Petition im Kreistagsbüro (Virchowstraße 14-16, 16816 Neuruppin) zu Protokoll zu geben. Anonyme Petitionen werden nur behandelt, wenn hierzu eine Rechtspflicht besteht.
- (2) Petitionen sind Anliegen, die Vorschläge, Bitten oder Beschwerden in eigener Sache, für andere oder im allgemeinen Interesse zum Inhalt haben. Notwendiger Bestandteil einer Petition ist ein Petikum – ein Verlangen, eine Forderung, ein (konkreter) Antrag –, d. h. der Vortrag muss einen Inhalt aufweisen, der der Diskussion und Entscheidung zugänglich und auf ein Tun oder Unterlassen gerichtet ist.
- (3) Vorschläge sind an den Landkreis Ostprignitz-Ruppin gerichtete Empfehlungen, künftig etwas zu tun oder zu unterlassen. Bitten sind Forderungen und Vorschläge, die in persönlich verbindlicher Weise auf ein Handeln oder Unterlassen von Ämtern der Kreisverwaltung oder öffentlichen Einrichtungen zielen. Beschwerden sind Beanstandungen, die sich gegen ein vergangenes Verhalten von Ämtern der Kreisverwaltung oder öffentlichen Einrichtungen richten. Sie verlangt eine Missbilligung des Verhaltens und, sofern möglich, seine Korrektur.
- (4) Mehrfachpetitionen sind Petitionen, die individuell abgefasst wurden, aber das gleiche Anliegen zum Inhalt haben. Sammelpetitionen sind Petitionen, bei denen mehrere Personen als gemeinsame Absender eine Petition vorlegen. Bei Sammelpetitionen ist von den Einreichern eine Kontaktperson zu benennen. Ist eine Petition durch eine ordnungsgemäße Behandlung durch den Kreistag erledigt, so wird eine zweite Petition, die den gleichen Inhalt hat und an die gleiche Stelle gerichtet ist (wiederholende Petition), nicht erneut sachlich beschieden.
- (5) Keine Petitionen sind Anliegen die keine Vorschläge, Bitten oder Beschwerden (also kein Petikum) enthalten. Das können insbesondere sein
  - bloße Meinungsäußerungen, Belehrungen
  - Ersuchen um Auskunft oder Einsichtnahme,
  - Dienst- und Fachaufsichtsbeschwerden,
  - förmliche Rechtsbehelfe (Widersprüche, Einsprüche),
  - Rechtsauskünfte,
  - Schreiben deren Inhalt einen Straftatbestand erfüllen,
  - Schreiben mit verletzendem, verworrenem oder unverständlichem Inhalt,

- Anregungen oder Beschwerden von Kreisbediensteten, die sich aus dem Beamten-, Dienst- bzw. Arbeitsverhältnis ergeben.

### § 4

#### Anhörung

Der Petitionsausschuss kann den Petenten oder dessen Interessenvertreter, Auskunftspersonen und Sachkundige anhören. Ein Rechtsanspruch auf Anhörung besteht nicht. Von der Anhörung ist der Landrat vom Vorsitzenden / von der Vorsitzenden des Petitionsausschusses rechtzeitig zu unterrichten.

### § 5

#### Verfahren der Behandlung von Petitionen

- (1) Die Petitionen werden vom Landrat an den Petitionsausschuss weitergeleitet. Der Petent erhält vom Landrat eine Eingangsbestätigung; dabei ist er über die Beratungsfolge, in der die Petition voraussichtlich zur Behandlung vorgesehen ist, zu informieren. Bei Mehrfachpetitionen / Sammelpetitionen wird eine Petition als Leitpetition geführt.
- (2) Der Petitionsausschuss behandelt die Petitionen in nichtöffentlicher Sitzung.
- (3) Nach Beratung im Petitionsausschuss werden Schreiben, die keine Petitionen sind, durch eine Mitteilung an den Einsender durch einen entsprechenden Hinweis oder durch Weiterleiten erledigt.
- (4) Zu Petitionen, die in die Zuständigkeit des Petitionsausschusses fallen, erstellt der Landrat eine Stellungnahme bzw. eine Beschlussvorlage mit einem an den Petenten gerichteten, vom Vorsitzenden des Kreistages zu unterzeichnenden Schreiben.
- (5) Betrifft eine Petition den Gegenstand eines beratenden Ausschusses des Kreistages, kann eine Stellungnahme des beratenden Ausschusses dazu eingeholt werden.
- (6) Eine Entscheidung ist dem Petenten innerhalb von vier Wochen nach Eingang zu erteilen. Sofern die Bearbeitung des Anliegens mehr Zeit in Anspruch nimmt, ist dem Petenten vom Landrat ein Zwischenbescheid zu erteilen.
- (7) Ein Zwischenbescheid ist ebenfalls für Petitionen zu erteilen, die am Ende der Wahlperiode noch nicht abschließend entschieden werden konnten. Sie werden in der nächsten Wahlperiode weiterbehandelt.
- (8) Der Petitionsausschuss legt nach abschließender Beratung die von ihm behandelte Petition mit einer Beschlussempfehlung und erforderlichenfalls mit einem Bericht versehen dem Kreistag zur Beschlussfassung vor.
- (9) Die Beschlussempfehlung kann folgende Entscheidungen beinhalten und ist erforderlichenfalls, so im Falle eines Abweichens vom Beschlussvorschlag des Landrates, zu begründen:
  - Die Petition wird für erledigt erklärt, nachdem ihr durch entsprechende Maßnahmen abgeholfen wurde oder wenn ihr Gegenstand hinfällig geworden ist.
  - Die Petition ist nicht abhilfefähig, wenn sie ein Verlangen enthält, welchem zwingende rechtliche oder tatsächliche Gründe entgegenstehen.
  - Die Petition wird zurückgewiesen, wenn in der Sache bereits eine begründete Entscheidung getroffen wurde oder das erneute Anliegen kein neues Sachvorbringen beinhaltet oder die Sach- und Rechtslage sich nicht geändert hat. Eine Petition wird auch zurückgewiesen, wenn das Anliegen nicht weitergeleitet werden kann oder auf etwas Unmögliches ausgerichtet ist.
  - Das Anliegen der Petition ist begründet. Dem Landrat wird empfohlen, dem Gesuch stattzugeben und innerhalb einer festgelegten Frist dem Petitionsausschuss Bericht zu erstatten.
  - Lassen sich aus dem Anliegen der Petition Anregungen oder Empfehlungen des Petitionsausschusses an den Landrat herleiten, die bei künftigen Verwaltungsentscheidungen Berücksichtigung finden können, ist der Petent darüber vom Vorsitzenden / von der Vorsitzenden des Petitionsausschusses schriftlich zu informieren.
  - Beinhaltet die Petition Vorschläge, deren Entscheidungen sich noch im Beratungsprozess im Kreistag oder dessen Ausschüssen befinden, leitet der Vorsitzende / die Vorsitzende des Petitionsausschusses

## 2. Bekanntmachungen

diese zur Beachtung an die entsprechenden Gremien weiter und teilt dies dem Petenten schriftlich mit.

- (10) Gehen zu einem Gegenstand mehr als 10 Petitionen ein, so erfolgt die Bekanntmachung des Petitionsgegenstandes und die Bescheidung der Petition durch Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin.

### § 6

#### Aktenvorlage, Auskunft und Zutritt / Weigerungsgründe

- (1) Zur Vorbereitung von Beschlüssen über Petitionen haben über den Landrat die Dezernate, Ämter der Kreisverwaltung und das Büro des Landrates Akten zur Einsicht vorzulegen, Auskunft zu erteilen und jederzeit Zutritt zu ihren Einrichtungen zu gestatten. Auf Verlangen des Petitionsausschusses hat die Kreisverwaltung durch einen oder mehrere Vertreter vor dem Ausschuss auch mündlich Auskunft über den Gegenstand der Petitionen zu geben. Die Anforderung von Akten erfolgt über den Landrat.
- (2) Aktenvorlage, Auskunft sowie Zutritt zu Einrichtungen dürfen nur verweigert werden, wenn der Vorgang nach einem Gesetz geheimgehalten werden muss oder sonstige zwingende Geheimhaltungsgründe beste-

hen. Über die Verweigerung entscheidet der Landrat. Die Verweigerung ist zu begründen.

### § 7

#### Wahrnehmung der Befugnisse

- (1) Die Wahrnehmung der Befugnisse nach dieser Geschäftsordnung erfolgt auf Beschluss des Petitionsausschusses.
- (2) Der Ausschuss kann einzelne Mitglieder oder eine vom Ausschuss gebildete Arbeitsgruppe mit der Ausführung des Beschlusses beauftragen.
- (3) Wird die Aufklärung des Sachverhaltes durch Zuwarten vereitelt oder gefährdet, kann auch ohne vorherigen Beschluss des Ausschusses der Vorsitzende / die Vorsitzende von den Befugnissen nach dieser Geschäftsordnung Gebrauch machen, soweit dies zur Sicherung der Sachaufklärung geboten ist. Dem Petitionsausschuss ist in der nächsten Sitzung über die getroffene Maßnahme zu berichten.
- (4) Im Übrigen kann sich der Vorsitzende / die Vorsitzende zur Einholung von Informationen über den Gegenstand einer Petition an die zuständigen Verwaltungsstellen wenden. Eine Rechtspflicht zur Erteilung der Information besteht nicht.

## 2.12. Bekanntmachung der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg – Raumordnungsverfahren „Neubau der B 190n – Ortsumgehung Breddin, Ortsumgehung Stüdenitz und Netzergänzung Zernitz – B 102

Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg informiert die Öffentlichkeit gemäß dem Raumordnungsgesetz des Bundes, dem Landesplanungsvertrag sowie dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Eröffnung eines Raumordnungsverfahrens für das Vorhaben  
**B 190n OU Breddin, OU Stüdenitz und NE Zernitz – B 102**

Die Straßenbauverwaltung des Landes Brandenburg plant im Zusammenhang mit dem Bau der A 39 (Wolfsburg - Lüneburg), der A 14 (Magdeburg - Wittenberge - Schwerin) sowie dem Neubau der B 190n in Sachsen-Anhalt die Weiterführung der B 190n in Brandenburg bis zur B 167 (Neuruppin) mit Anbindung an die A 24.

Die geplante B 190n soll im Land Brandenburg als zweistreifiger Neubau zwischen der Gemeinde Breddin und der Stadt Neustadt (Dosse) erfolgen. Hierzu werden in einem 18 km langen Korridor, der sich von der Landesgrenze Sachsen-Anhalt/Brandenburg bis zur B 102 östlich von Neustadt (Dosse) erstreckt, fünf Trassenvarianten untersucht, die sich in einigen Abschnitten zum Teil überlagern. Von der Planung betroffen sind im Landkreis Ostprignitz-Ruppin die Gemeinden Breddin, Stüdenitz-Schönermark und Zernitz-Lohm des Amtes Neustadt, die Stadt Neustadt (Dosse) sowie die Stadt Kyritz im Bereich des Ortsteiles Kötzlin.

Karte:



## 2. Bekanntmachungen

Das Raumordnungsverfahren mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung und FFH-Verträglichkeitsprüfung wird von der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg durchgeführt und **am 04.01.2010** eröffnet. Das Raumordnungsverfahren hat den Zweck, die Planung hinsichtlich der Erfordernisse der Raumordnung zu überprüfen und das Vorhaben gleichzeitig unter überörtlichen Gesichtspunkten mit anderen Planungen oder Maßnahmen abzustimmen.

Hiermit wird der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung zum o.g. Vorhaben gegeben.

Die Verfahrensunterlage liegt in der Zeit vom **11.01.2010 bis 11.02.2010**

in der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin  
Bauordnungs- und Planungsamt, Raum 164,  
Neustädter Straße 14, 16816 Neuruppin

Mo., Mi., Do.: von 8:30 -12:00 Uhr und 13:30 -16:00 Uhr  
Di.: von 8:30 -12:00 Uhr und 13:30 -17:00 Uhr  
Fr.: von 8:30-12:00 Uhr

im Amt Neustadt (Dosse) Bauamt, Erdgeschoss, Zimmer 5,  
Bahnhofstraße 6, 16845 Neustadt (Dosse)

Mo. und Do: von 9:00-16:00 Uhr  
Di.: von 9:00-18:00 Uhr  
Fr.: von 9:00-12:00 Uhr

in der Stadt Kyritz, Bürgerbüro,  
Marktplatz 1, 16866 Kyritz

Mo.: von 8:00-16:00 Uhr  
Di. und Do.: von 8:00-18:00 Uhr  
Mi. und Fr.: von 8:00-12:00 Uhr

öffentlich aus.

Anregungen und Bedenken zum Vorhaben werden bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder persönlich zur Niederschrift bei vorstehend genannten Dienststellen zum Vorhaben entgegengenommen. Die schriftlichen Stellungnahmen können auch direkt an die

Gemeinsame Landesplanungsabteilung  
Berlin-Brandenburg, Referat GL 5  
PF 60 07 52  
14411 Potsdam

gerichtet werden.

### Wichtige Hinweise

Das Raumordnungsverfahren trifft noch keine detaillierten Festlegungen. Es hat deswegen keine unmittelbare Rechtswirkung gegenüber dem einzelnen Bürger.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung dient sowohl der frühzeitigen Information der Bürger über das Vorhaben als auch der Information und Meinungsbildung der verfahrensführenden Behörde. Im Raumordnungsverfahren sind die Bürger nicht Träger eigener Rechte, selbst dann nicht, wenn sie in eigentumsrechtlich gesicherten Positionen berührt werden. Dies erfolgt erst im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren.

Die fachlich relevanten Hinweise aus den Stellungnahmen der Öffentlichkeit werden im Verfahren berücksichtigt. Eine Erörterung mit der Öffentlichkeit bzw. Beantwortung ihrer Schreiben erfolgt nicht. Über das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens wird die Öffentlichkeit nach Abschluss des Verfahrens unterrichtet.

### 2.13.

## Richtlinie zur Durchführung von Maßnahmen der Förderung

### „Beschäftigungsperspektiven eröffnen – Regionalentwicklung stärken“ (Regionalbudget) im Landkreis Ostprignitz-Ruppin

## 3. Änderung

### Präambel

Der Landkreis gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, der Verwaltungsvorschriften (VV/VVG) zu § 44 der Landeshaushaltsverordnung (LHO), der jeweils geltenden Bestimmungen der Bundesagentur für Arbeit sowie des Amtes für Arbeitsmarkt und im Rahmen des Operationellen Programms des Landes Brandenburg 2007 bis 2013 Zuwendungen unter Einsatz von Mitteln aus dem Europäischen Sozialfonds für Maßnahmen nach dem Konzept „Beschäftigungsperspektiven eröffnen - Regionalentwicklung stärken“ (Regionalbudget).

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

#### 1 Ziel der Förderung

Ziel der Förderung ist es, durch ergänzende Förderung des Landkreises aus Mitteln des Regionalbudgets (RB) zusätzlich Arbeitsplätze zu schaffen, zur Entlastung der Arbeitsmarktsituation beizutragen und damit die nachhaltige Regionalentwicklung im Landkreis zu unterstützen. Zudem sollen diese zusätzlichen Maßnahmen einen Beitrag leisten:

1. zur Verbesserung des Zugangs zu Beschäftigung von arbeitslosen Frauen und Männern
2. zur Verbesserung der sozialen Eingliederung von arbeitslosen Frauen und Männern
3. zur Anregung von Akteurskooperation und Netzwerkbildung vor Ort

#### 2 Zielgruppen

Folgende Zielgruppen sollen mit Mitteln des RB gefördert werden:

- arbeitslose, insbesondere langzeitarbeitslose Frauen und Männer
- Nichtleistungsempfänger/innen (NLE)
- Berufsrückkehrer/innen / Wiedereinsteiger/innen

#### 3 Gegenstand der Förderung

Durch die Förderung soll die Regionalentwicklung nachhaltig gestärkt werden. Dabei leiten sich die Förderschwerpunkte aus den fachspezifischen kreislichen Konzeptionen ab. Insbesondere sollen günstige Entwicklungsbedingungen für die von Arbeitslosigkeit betroffenen Jugendlichen, jungen Ehen und Familien geschaffen und die Attraktivität des Standortes Landkreis Ostprignitz-Ruppin verbessert werden, insbesondere in dem regionalen Wachstumskern Neuruppin, in der „Kleeblattregion“ und im „Autobahndreieck Wittstock/Dosse“.

#### 3.1 Verbesserung des Zugangs zu Beschäftigung von arbeitslosen Frauen und Männern

Im Mittelpunkt stehen die Verbesserung der Vermittlungschancen von arbeitslosen Frauen und Männern durch Aktivierung und Qualifizierung. Dabei sollen u. a. individuelle Qualifizierungs- und Bildungsangebote sowie der direkte Einsatz in der regionalen Wirtschaft und in Modellprojekten gefördert werden.

#### 3.2 Verbesserung der sozialen Eingliederung von arbeitslosen Frauen und Männern

Durch die Förderung von „Freiwilligenarbeit“, „Lokalen Initiativen“ und Existenzgründungen soll die soziale Integration von arbeitslosen Frauen und Männern gestärkt werden.

## 2. Bekanntmachungen

### 3.3 Anregungen von Akteurskooperationen und Netzwerkbildung vor Ort

Mit Mitteln des Regionalbudgets können für die Regionalentwicklung bedeutsame Netzwerke z.B. „Schule / Wirtschaft“, „Fachkräftesicherung“, „Freiwilligenarbeit“, „Gesunde Kinder“ usw. gefördert werden.

### 4 Zuwendungsempfänger

Juristische und natürliche Personen

### 5 Zuwendungsvoraussetzungen

5.1 Die Zuwendungsvoraussetzungen richten sich nach den Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO.

5.2 Das Gender-Mainstreaming-Prinzip ist bei der Planung der Maßnahmen zu berücksichtigen.

5.3 Eigenmittel und mögliche Förderleistungen Dritter für denselben Zweck sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

5.4 Die Summe aller öffentlichen Fördermittel darf die zuwendungsfähigen Ausgaben nicht übersteigen.

5.5 Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist ausgeschlossen, wenn eine weitere Förderung aus Mitteln der Strukturfonds der Europäischen Union – Europäischer Sozialfonds (ESF), Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) – sowie nach der „Gemeinsamen Richtlinie des MASGF, des MBS, des MLUV, des MIR und des MWFK“ erfolgt.

5.6 Teilnehmer von Maßnahmen bzw. Vorhaben, die mit Mitteln des RB gefördert werden, müssen ihren Hauptwohnsitz im Landkreis Ostprignitz-Ruppin haben.

### 6 Einsatz des RB

Grundlage für den Einsatz des RB zur Umsetzung von Maßnahmen nach Pkt. 3 können sowohl eigene innovative Ideen als auch Instrumente (Pkt. 6.1 bis 6.11) bilden. Die Mindestzahl der Teilnehmer je Maßnahme bzw. Vorhaben sollte i.d.R. 5 Personen nicht unterschreiten.

Die wöchentliche Arbeitszeit sollte i.d.R. 35 Stunden betragen. Abweichungen sind auf der Grundlage von anders lautenden tariflichen Bestimmungen zulässig. Die Vergütung hat ortsüblich bzw. nach Tarif zu erfolgen.

Bei allen Maßnahmen bzw. Vorhaben sollte i.d.R. nach Abschluss der Förderung für mindestens 1/3 der Teilnehmerzahl ein Übergang in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung für mindestens 6 Monate abgesichert werden. Das trifft nicht zu für die Punkte 6.7 und 6.9. Bei Maßnahmen und Projekten, die von 2 bzw. mehreren Zuwendungsgebern gefördert werden sollen, ist durch den Antragsteller schlüssig nachzuweisen, dass die geplanten Förderdaten der Einzelanträge miteinander korrespondieren, das heißt, Doppel- bzw. Mehrfachförderungen sind auszuschließen.

### 6.1 Personal- und Sachkostenzuschüsse für strukturelevante Maßnahmen und Vorhaben in den Wachstumsregionen

Über das RB können Personal- und Sachkostenzuschüsse für Zielgruppenangehörige nach Pkt. 2, die in strukturelevanten Maßnahmen bzw. Vorhaben im regionalen Wachstumskern Neuruppin, der Kleeblattregion und dem „Autobahndreieck Wittstock/Dosse“ zum Einsatz kommen, bereitgestellt werden:

- Höhe des Zuschusses: max. 1.400 € je AN und Monat
- Zeitraum: max. 24 Monate
- Frauenanteil: mind. 50%

### 6.2 Sachkostenzuschüsse für regional bedeutsame Vorhaben

Über das RB werden Sachkostenzuschüsse für regional bedeutsame Vorhaben bereitgestellt:

- Höhe des Zuschusses: max. 300 € je AN und Monat
- Zeitraum: max. 12 Monate
- Frauenanteil: mind. 50%

### 6.3 Bereitstellung von Zuschüssen für die Integration von Zielgruppenangehörigen

Unternehmen bzw. Institutionen, die im Zusammenhang mit der Fachkräftesicherung Zielgruppenangehörige nach Pkt. 2 unbefristet

einstellen, erhalten über das RB Zuschüsse zusätzlich zu möglichen Eingliederungszuschüssen des Amtes für Arbeitsmarkt bzw. der Agentur für Arbeit:

- Bereiche:
  - Industrie und Handwerk (Schwerpunktbranchen: Holz, Kunststoff und Metall)
  - Tourismusunternehmen
  - sozialer Bereich (u. a. Pflegebereich, Schulen, Kinder- und Jugendbetreuung)
- Höhe des Zuschusses:
  - für ALG I / II-Empfänger: max. 1.000 € als Einmalzahlung für Sachkosten (Arbeitsplatzausgestaltung) bei einer Beschäftigungszeit von mind. 12 Monaten
  - für NLE: max. 500 € je AN und Monat Personal- und Sachkosten für max. 12 Monate bei einer Nachbeschäftigungszeit von mind. 6 Monaten
- Vollzeitbeschäftigung, Bezahlung nach Tarif bzw. ortsüblich  
Frauenanteil: mind. 50%

### 6.4 Bereitstellung von Zuschüssen für die Einstellung von benachteiligten Jugendlichen

- Höhe des Zuschusses: max. 4.500 € je AN
- Zahlung von Zuschüssen für Personal- und Sachkosten zur Schaffung von Einsatzvoraussetzungen
- Mindestbeschäftigungszeit: 18 Monate
- Zielgruppe: Jugendliche mit außerbetrieblichem Berufsabschluss oder ungünstigen Startchancen
- Frauenanteil: mind. 50%

Bemerkung: Bei diesem Förderinstrument ist die direkte Antragstellung ohne vorherige Einreichung eines Vorschlages möglich. Ein formloser Antrag ist zunächst bei der Projektgruppe Regionalbudget einzureichen.

### 6.5 Bereitstellung von Zuschüssen für den Bereich Kultur – Tourismus – Gesundheit – Soziales

Über das RB können herausragende touristische und kulturelle Einrichtungen sowie Einrichtungen im Bereich Gesundheit und Soziales gefördert werden.

- befristete Projektförderung
- Zielgruppe: überwiegend langzeitarbeitslose Frauen und Männer, Ü 50 sowie Nichtleistungsempfänger/innen
- Höhe des Zuschusses: max. 1.100 € je AN und Monat
- Förderzeitraum: max. 24 Monate

### 6.6 Bereitstellung von Zuschüssen für die Förderung von Zusatzqualifizierung und Mobilität als Modellprojekte für Schwerpunktbranchen (z. B. Schweißer Ausbildung, Führerschein, „modulare Fachwerkstatt“)

- Höhe des Zuschusses: max. 1.000 € je AN aus RB
- Einmalzuschuss (Drittelfinanzierung: Arbeitgeber, AN und RB)
- Bedingung: Arbeitsvertrag bzw. Einstellungszusage
- Mindestbeschäftigungszeit: 12 Monate

### 6.7 Bereitstellung von Zuschüssen für die Finanzierung der zertifizierten Qualifizierung von Teilnehmern mit Mehraufwandsentschädigung

- Höhe des Zuschusses: max. 100 € je AN und Monat
- Zeitraum: max. 12 Monate
- Frauenanteil: mind. 50%
- Ziele: 1. Basisqualifizierungen mit Zertifikat  
2. Zusatzqualifizierungen

### 6.8 Bereitstellung von Zuschüssen für ausgewählte Modellprojekte

- Höhe des Zuschusses: max. 500 € je TN und Monat
- ergänzende Projektförderung für entsprechende Dienstleister
- Zielgruppe: arbeitslose, benachteiligte Jugendliche im Alter von 18 bis 27 Jahren

## 2. Bekanntmachungen

- Ziel: Qualifizierung der Jugendlichen für eine Berufsausbildung oder Übergang in eine sv-pflichtige Beschäftigung
- Zeitraum: max. 24 Monate

### 6.9 Bereitstellung von Zuschüssen für „Freiwilligenarbeit“

Über das RB werden finanzielle Mittel als Aufwandsersatz für die „Freiwilligenarbeit“ in den Kommunen und Vereinen bereitgestellt.

- Zielgruppe: überwiegend langzeitarbeitslose Frauen und Männer, Nichtleistungsempfänger/innen, Berufsrückkehrer/innen / Wiedereinsteiger/innen
- Höhe des Zuschusses: max. 100 € je TN und Monat + max. 15 € je TN und Monat als Aufwandsentschädigung für den jeweiligen Maßnahmeträger
- Zeitraum: max. 24 Monate
- wöchentliche Arbeitszeit: 12 bis 15 Stunden
- Ziel: Verbleib im Ehrenamt mind. 1/3 der Teilnehmer

### 6.10 Projektförderung „Existenzgründerwerkstatt“

Das RB fördert in seiner Zuständigkeit und zur Vorbereitung von Existenz sichernden Neugründungen eine Existenzgründerwerkstatt. Das Projekt wird dem Lotsendienst vorgeschaltet und hat folgenden Leistungsumfang:

- Gespräche zur Berufsweganalyse
- Feststellung individueller Kompetenzen
- Arbeit an der Gründungsidee
- Markterkundung
- Erarbeitung von Geschäftsmodellen
- Fragen zur Preisgestaltung und Marketing
- Übungen zur Gesprächs- und Verhandlungsführung
- Zielgruppe: Träger mit einschlägiger Kompetenz
- Projektförderung: max. 500 € je TN und Monat oder einmalig bis zu 5.000 € (bei mindestens 5 TN)

### 6.11 Unterstützung der Startphase einer Existenzgründung sowie Förderung von „Lokalen Initiativen“

Erfolgreiche Teilnehmer der Existenzgründerwerkstatt haben die Möglichkeit in der Startphase ihrer Gründung durch Zuschüsse aus dem RB eine Unterstützung zu erhalten. Träger können bei der Initiierung von „Lokalen Initiativen“ gefördert werden. Die Laufzeit dieser Leistung beträgt max. 12 Monate.

- Zielgruppe: arbeitslose Frauen und Männer ohne Leistungsbezug aus dem Rechtskreis des SGB III und SGB II, erfolgreiche Teilnahme am Projekt „Existenzgründerwerkstatt“, Träger mit einschlägiger Kompetenz
- Höhe des Zuschusses: max. 500 €/Monat für Personal- und Sachkosten oder einmalig bis zu 5.000 €
- Ziel: Überwindung der Arbeitslosigkeit und Aufbau einer tragfähigen Existenz

## 7 Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

- 7.1 **Zuwendungsart:** Projektförderung
- 7.2 **Finanzierungsart:** Fehlbedarfsfinanzierung
- 7.3 **Form der Zuwendung:** Zuschuss / Zuweisung
- 7.4 **Förderhöhe:**

Eine Vollfinanzierung von Maßnahmen bzw. Projekten mit Mitteln des RB ist grundsätzlich nicht möglich. Die Förderhöhe richtet sich nach dem Charakter der zu fördernden Maßnahme, höchstens jedoch 70.000 € je Projekt bei einer Laufzeit von max. 12 Monaten bzw. max. 140.000 € bei einer Laufzeit von mehr als 12 bis höchstens 24 Monaten.

Eine Förderung unterhalb der Bagatellgrenze von 900 € ist nur im Ausnahmefall möglich.

## 8 Antragsverfahren

Die Beantragung und Ausreichung der Fördermittel erfolgt nach einem mehrstufigen Verfahren:

1. Interessenbekundung und Wettbewerb
  - 1.1. Einreichung von Maßnahmevorschlägen und Projektideen durch natürliche und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts auf der Grundlage der Punkte 3 und 6 der Richtlinie im Rahmen der Erstellung des kreislichen Strukturförderprogramms für das Planjahr in der Regel am Ende des Vorjahres, einschließlich der Darstellung von direkten oder indirekten Kofinanzierungsmöglichkeiten. Dabei ist das Formblatt „Projektidee/Maßnahmevorschlag“ zu nutzen (abzurufen unter [www.ostprignitz-ruppin.de](http://www.ostprignitz-ruppin.de) / Quicknavigation „Regionalbudget“). (Mindestangaben zur Projektidee bzw. zum Maßnahmevorschlag siehe Anlage „Merkblatt“)
  - 1.2. Sichtung und Bewertung der Maßnahmevorschläge und Projektideen sowie Auswahl der zu fördernden Maßnahmen und Projekte durch die „Steuerungsgruppe Regionalbudget“
2. Aufforderung an die ausgewählten Antragsteller zur Einreichung der konkreten Anträge
3. Einreichung des Antrages (online) durch den Antragsteller an den Landkreis OPR

## 9. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

### 9.1 Prüfungs- und Kontrollrechte

Neben der Bewilligungsbehörde und deren Prüfeinrichtungen hat der Zuwendungsempfänger folgenden Institutionen umfassende Prüfrechte einzuräumen:

- Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Ostprignitz-Ruppin
  - LASA Brandenburg GmbH
  - Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie (MASGF) und von diesem beauftragte Einrichtungen
  - Landesrechnungshof des Landes Brandenburg
  - Europäische Kommission und deren Prüfeinrichtungen
- Geprüft wird die zweckentsprechende sowie wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Zuwendungen.

### 9.2 Vorzeitiges Ausscheiden eines Arbeitnehmers

Scheidet ein Arbeitnehmer vor Ablauf des Förderzeitraumes aus der Maßnahme aus, so hat der Träger den Zuwendungsgeber umgehend zu informieren. Sein Anspruch auf einen Zuschuss besteht ausschließlich für den tatsächlich geleisteten Beschäftigungszeitraum.

### 9.3 Vorzeitiges Auflösen der Maßnahme / des Arbeitsverhältnisses durch den Zuwendungsempfänger

Erfolgt eine vorzeitige Auflösung einer Maßnahme / eines Arbeitsverhältnisses aus Gründen, welche beim Zuwendungsempfänger liegen, ist die in Anspruch genommene Fördersumme vom Zuwendungsempfänger an den Fördermittelgeber zu erstatten.

### 9.4 Weitere Gründe zur Erstattung der Zuwendung

Die Zuwendung ist unverzüglich zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach den allgemeinen Vorschriften des Verwaltungsverfahrensrechts gem. §§ 44, 48, 49 VwVfGBbg. nichtig ist, zurückgenommen oder widerrufen wird.

### 9.5 Beachtung der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO

Im Übrigen gelten für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO. In den Zuwendungsbescheiden ist die Anwendung der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G) bzw. der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) für verbindlich zu erklären.

## 2. Bekanntmachungen

### 9.6 Missbräuchliche Inanspruchnahme

Bei missbräuchlicher Inanspruchnahme der bewilligten Mittel findet das brandenburgische Gesetz gegen Missbrauch von Subventionen Anwendung.

### 9.7 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.03.2010 in Kraft, vorbehaltlich der Bewilligung des Regionalbudgets durch das Land Brandenburg aus Mitteln des ESF.

Maßnahmevorschläge und Projektideen können bereits Mitte des Jahres 2009 eingereicht werden.

Neuruppin, den 03.12.2009

Ort, Datum

Ch. Gilde  
Landrat

## 3. Beschlüsse des Kreis- und Finanzausschusses – 12.11.2009

In der Sitzung des Kreis- und Finanzausschusses wurden am 12.11.2009 folgende Beschlüsse gefasst:

### 3.1. **2009 - 0146** **Berufung der Mitglieder und Stellvertreter für den Naturschutzbeirat**

Der Kreis- und Finanzausschuss beschließt gem. § 62 Abs.1 und 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes i.V. mit der Naturschutzbeiräteverordnung (NSchBV) folgende Mitglieder und Stellvertreter für die Amtsdauer von 5 Jahren in den Naturschutzbeirat zu berufen:

Mitglieder:

1. Herr Peter Jork
2. Herr Peter Mancke
3. Herr Dr. Mario Schruppf
4. Herr Dr. Hans-Peter Rettig
5. Herr Jens Teubner

Stellvertreter:

1. Herr Jürgen Schindler
2. Herr Matthias Perschall
3. Frau Anke Rudnik
4. Herr Tom Kirschey
5. Herr Daniel Timm

### 3.2. **2009 -0126** **Vergabe der Betreuung eines Übergangwohnheimes zur vorläufigen Unterbringung von Asylbewerbern**

Die Betreuung eines Übergangwohnheimes zur vorläufigen Unterbringung von Asylbewerbern im Landkreis Ostprignitz-Ruppin wird der Firma KVV Beherbergungsbetriebe GmbH Bad Wildungen für ein Jahr übertragen.

## 4. Veröffentlichungen der Stadt Rheinsberg

### 4.1. **Satzung über die Erhebung von Niederschlagswassergebühren für die Oberflächenentwässerung der Stadt Rheinsberg (Niederschlagswassergebührensatzung)**

Auf der Grundlage des § 28 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I (Nr.19) S.286) und des § 75 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I/01, (Nr.14) S. 154) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, (Nr.19) , S.286, 329) in der jeweils gültigen Fassung, der §§ 1; 2; 4; 6; 8; 12 und 14 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, (Nr.08), S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02. Oktober 2008 (GVBl. I/08, (Nr.13), S. 218) in der jeweils gültigen Fassung, der §§ 54 und 64 ff. des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 2004 (GVBl. I/05, (Nr. 05), S. 50), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. April 2008 (GVBl. I/08, (Nr. 05), S. 62) in der jeweils gültigen Fassung erlässt die Stadt Rheinsberg entsprechend dem Beschluss Nr. BV-0132/09/1 der Stadtverordnetenversammlung auf ihrer Sitzung am 14. Oktober 2009 die nachstehende Satzung:

#### § 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Rheinsberg – nachfolgend Stadt genannt– betreibt zur Beseitigung des in ihrem Versorgungsgebietes anfallenden Niederschlags-

wassers eine rechtlich selbständige Anlage zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung als öffentliche Einrichtung.

- (2) Für die Inanspruchnahme, die Kosten der Unterhaltung und der laufenden Instandsetzung der öffentlichen Regenwasserkanalisation sowie die Herstellung der Anschlussleitungen erhebt die Stadt von den mittelbar, unmittelbar sowie tatsächlich angeschlossenen Grundstückseigentümern, Erbbauberechtigten oder Nutzungsberechtigten im Sinne des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes Niederschlagswassergebühren (nachfolgend Regenwassergebühren genannt).

#### § 2 Gegenstand der Gebührenpflicht

- (1) Der Regenwassergebührenpflicht unterliegen Grundstücke, die an die Regenwasserkanalisation angeschlossen sind.
- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinn.

#### § 3 Gebührenmaßstab/Gebührenhöhe

- (1) Die Regenwassergebühr bemisst sich nach der angeschlossenen bebauten/überbauten oder befestigten Grundstücksfläche (in m<sup>2</sup>) – nachfolgend angeschlossene Grundstücksfläche genannt–, von der Regenwasser in die öffentliche Regenwasserkanalisation gelangt.

## 4. Veröffentlichungen der Stadt Rheinsberg

- (2) Unter bebauter/überbauter Fläche ist die Grundstücksfläche zu verstehen, die von den zum Grundstück gehörenden Gebäuden überdeckt wird (einschließlich Dachüberstände), z.B. Wohn- und Geschäftshäuser, Fabriken, Werkstätten, Garagen, Carports. Diese Flächen gehen zu 100 v. H. in die Berechnung der angeschlossenen Grundstücksfläche ein.
- (3) Zu den befestigten Flächen zählen – soweit nicht in den überbauten Flächen bereits enthalten – u.a. Höfe, Terrassen, Kellerausgangstreppen, Wege, Stell- und Parkplätze, Rampen und Zufahrten mit wasserundurchlässigen und teildurchlässigen Oberflächenmaterialien. Im Einzelnen gelten folgende Ansätze bei der Berechnung der angeschlossenen Grundstücksfläche:
- wasserundurchlässiges Oberflächenmaterial (z.B. Asphalt, Beton, Pflaster mit Fugenverguss) 100 v.H.
  - engfugiges Betonsteinpflaster 90 v.H.
  - Natursteinpflaster 70 v.H.
  - breitfugiges Betonsteinpflaster(z.B.Rasenpflaster und Rasengitterplatten) 50 v.H.
  - Wege, Plätze mit wassergebundener Decke 10 v.H.
- (4) Die Grundstücksflächen gelten als angeschlossen, wenn das Regenwasser:
- a) über einen auf dem Grundstück befindlichen Anschluss direkt der öffentlichen Regenwasserkanalisation zugeleitet wird (mittelbarer Anschluss);
  - b) über einen auf dem Grundstück befindlichen Anschluss unter Benutzung einer im fremden Eigentum stehenden Regenwasserleitung in die öffentliche Regenwasserkanalisation gelangt (unmittelbarer Anschluss);
  - c) von befestigten Flächen auf deren Gefälle über befestigte Nachbargrundstücke, insbesondere Straßen, in die öffentliche Regenwasserkanalisation in Kenntnis und mit Willen des Grundstückseigentümers bzw. Nutzungsberechtigten abfließt (tatsächlicher Anschluss).
- (5) Die Regenwassergebühr wird als Jahresgebühr errechnet und richtet sich nach angeschlossener, bebauter/überbauter, sowie befestigter Grundstücksfläche.
- (6) Die Ermittlung der angeschlossenen Grundstücksflächen geschieht durch Selbstanzeige des Grundstückseigentümers. Dazu werden von der Stadt Erhebungsbögen ausgegeben, in die die für die Gebührenfestlegung notwendigen Daten eingetragen werden müssen.
- (7) Bei fehlender oder lückenhafter Rückmeldung wird die angeschlossene Grundstücksfläche nach vorhandenen Bestandsunterlagen (z.B. Luftbild, Bauakte etc.) geschätzt. Die Stadt behält sich vor, in Einzelfällen, die Ermittlung der Anschlussflächen vor Ort vorzunehmen und die Art der Wassereinleitung zu kontrollieren.
- (9) Der Gebührensatz beträgt kalenderjährlich 0,05 € je angeschlossenen Quadratmeter Grundstücksfläche.

### § 4 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht für das Einleiten von Regenwasser für bereits angeschlossene Grundstücke beginnt am 01. Januar des Veranlagungsjahres. Für Neuanschlüsse beginnt sie mit dem Ersten des auf die erstmalige Inanspruchnahme der öffentlichen Regenwasserkanalisation folgenden Monats.

- (2) Erhebungszeitraum für die Regenwassergebühr ist das Kalenderjahr. Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so wird die Regenwassergebühr nur für den Restteil des Jahres für volle Monate erhoben.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die öffentliche Regenwasserkanalisation. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Regenwassergebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

### § 5 Heranziehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühr entsteht zu Beginn des Kalenderjahres und wird als Jahresbetrag erhoben.
- (2) Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden und/oder Entgelte verbunden sein kann.
- (3) Die Gebühr ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

### § 6 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind die Grundstückseigentümer und an deren Stelle die Erbbauberechtigten oder Nutzer im Sinne des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Bei unklaren Eigentumsverhältnissen ist derjenige Gebührenschuldner, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.

### § 7 Auskunftspflicht

- (1) Der Gebührenpflichtige hat der Stadt jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Regenwassergebühren erforderlich ist und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen und zu überprüfen.

### § 8 Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Stadt vom Veräußerer und auch vom Käufer innerhalb eines Monats anzuzeigen.
- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Den Eigentumswechsel haben sowohl der bisherige, als auch der neue Eigentümer unverzüglich der Stadt anzuzeigen und entsprechend nachzuweisen.
- (3) Für Erbbauberechtigte und Nutzungsberechtigte im Sinne des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

### § 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Rheinsberg, den 19. Oktober 2009

Stadt Rheinsberg, Der Bürgermeister

In Vertretung

Wilhelm Kruse, Fachbereichsleiter Bau und Finanzen

## Ende der amtlichen Bekanntmachungen

## Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich für den amtlichen Teil: Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Der Landrat  
Bezug möglich über: Kreisverwaltung OPR, 16816 Neuruppin, Virchowstr. 14–16.

Auflage: 30.000 Exemplare – kostenlos verteilt.

Druck und Verlag: Heimatblatt Brandenburg Verlag, Panoramastraße 1, 10178 Berlin, www.heimatblatt.de